

Olten, 31.05.2021

COVID-19-Schutzkonzept Swiss Orienteering (Gültig ab 31.05.2021)

1 Grundlagen

- Am 26.05.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen auch von allen OL-Sporttreibenden bis auf weiteres zwingend eingehalten werden.
- Das vorliegende Schutzkonzept hält nationale Mindestvorgaben für OL-Sportaktivitäten fest. Die Kantone können restriktivere Regelungen anordnen. In solchen Fällen gelten die restriktiveren Einschränkungen des jeweiligen Kantons.
- Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Sportaktivitäten ist in der Schweiz heterogen geregelt. In aller Regel sind Kanton und/oder Gemeinde zuständig. Swiss Orienteering stellt keine Bewilligungen für Sportaktivitäten aus.
- Orientierungslauf-Sport ist eine ausgeprägte Einzelsportart. Bei Einzelstart-Formen ist der OL-Sport als eine Sportaktivität zu erachten, die von Einzelpersonen betrieben wird. Während der OL-Aktivität und ungeachtet der (Wettkampf-)Form liegt es in der Natur der Sportart, allein unterwegs zu sein. Deshalb bezieht sich das Schutzkonzept in erster Linie auf die Phasen vor und nach der Sportaktivität (Start-/Ziel) und nicht auf die Aktivität selbst.
- Die vom Bund angeordneten Massnahmen haben das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Insofern sind Sportaktivitäten generell darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt wären.

2 Grundsätze für Sportaktivitäten

1. Nur symptomfrei zur Sportaktivität

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause, isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt.

2. Abstand halten

Sportaktivitäten sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

3. Gründlich Hände waschen und desinfizieren

Hygiene spielt bei der Bekämpfung der Pandemie eine entscheidende Rolle. Wer seine Hände vor und nach der Sportaktivität gründlich mit Seife wäscht und desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.

4. Schutzkonzept und Corona-Beauftragte*r

Für Sportaktivitäten mit einer Beteiligung ab 6 Personen ist ein*e Corona-Beauftragte*r zu bestimmen, welche*r sich um die Erstellung eines Schutzkonzepts kümmert und die Umsetzung desselben sicherstellt. Schutzkonzepte sind rigoros und ausnahmslos durchzusetzen.

Sportaktivitäten bis 5 Personen (inkl. Leitungsperson) sind von der Erstellung eines Schutzkonzepts befreit, die empfohlenen Hygienemassnahmen sind von allen Beteiligten dennoch strikt einzuhalten.

3 Bestimmungen für Sportaktivitäten

3.1 Sportaktivitäten Breitensport

- Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe können für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen durchgeführt werden.
- Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden. Auf das Tragen der Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze (25m² bei körperlicher Aktivität, 10m² ohne erhebliche Anstrengung) eingehalten werden, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ausnahmen sind in [Art. 6e Abs. 2 lit. c Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) umschrieben.

3.2 Sportaktivitäten Leistungssport

- Dem Leistungssport zugeordnet werden gemäss den aktuell geltenden Massnahmen Personen, die im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder einer Swiss Olympic Talent Card (National oder Regional) sind. Zu den nationalen Kadern von Swiss Orienteering zählen auch die Athlet*innen der Anschlussgruppen.
- Sportaktivitäten im Leistungssport können ohne Einschränkungen in Innenräumen und im Freien durchgeführt werden.
- Betreiben Leistungssportler*innen zusammen mit Nicht-Leistungssportler*innen Sportaktivitäten, so gelten die Regelungen gemäss Absatz 3.1.

3.3 Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es für Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe, keine Einschränkungen.
- Betreiben Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger zusammen mit Personen mit Jahrgang 2000 oder älter Sportaktivitäten, so gelten für sie die Regelungen gemäss Absatz 3.1.

3.4 Publikum

Publikum (Besucherinnen und Besucher) ist zu den Sportaktivitäten (Breitensport, Leistungssport und bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger) zugelassen. In Innenräumen sind maximal 100 Zuschauende erlaubt, im Freien maximal 300. Im Unterschied zum Leistungs- und Breitensport, besteht für Publikum bei Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Sitzpflicht. Die genauen für und von Publikum einzuhaltenden Schutzvorkehrungen sind in [Art. 6 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) umschrieben.

4 Bestimmungen für J+S-Aktivitäten

- Für J+S-Aktivitäten gelten sowohl im Breitensport als auch bei Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger die gleichen Vorgaben wie für die übrigen Sportaktivitäten. Bei Lagern von Teilnehmenden mit Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Personen-Beschränkung von 50 Personen.
- Leitende dürfen altersunabhängig so viele teilnehmen, wie für die Durchführung nötig sind.

5 Diverses

Weiterführende Informationen zu den Bestimmungen im Sport finden sich auf der [Homepage von Swiss Olympic](#), [der COVID-19-Seite des BASPO](#) und der [J+S-Seite des BASPO](#).

6 Kommunikation

Das Schutzkonzept wird über folgende Kanäle kommuniziert.

- Homepage von Swiss Orienteering
- Vereinsmailing

Anhang: Erläuterungen und Empfehlungen für Sportaktivitäten

- Es ist im Breitensport für Erwachsene (Personen mit Jahrgang 2000 oder älter) und im Leistungssport (Personen mit Swiss Olympic Card oder Swiss Olympic Talent Card) gleichermassen möglich, Sportaktivitäten für Einzelpersonen und Gruppen bis 50 Personen durchzuführen. Wird OL in Einzelstart-Form durchgeführt, so gilt dies als Sportaktivität von Einzelpersonen.
- Bei anderen Formen als dem Einzelstart (Team-Wettkämpfe und ähnliches), sind Gruppen von maximal 50 Personen zu bilden, die sich nicht durchmischen dürfen. Zu einer Gruppe gehören alle Personen ohne Schutzmaske, bei denen nicht immer alle Mindestabstände eingehalten werden können. Dies kann beispielsweise beim Start der Fall sein, wenn zur gleichen Startzeit mehrere Personen mit geringem räumlichem Abstand (<1,5 m) starten, oder bei Gruppenstart-Wettkampfformen, bei denen mehrere Personen in der gleichen Mannschaft laufen (z.B. Team-OL).
- Die Verhinderung einer Durchmischung von Gruppen ist dann als gegeben zu betrachten, wenn der Mindestabstand jederzeit eingehalten ist. Beim Wettkampf mit Einzelpersonen kann dies von Natur aus als gegeben betrachtet werden. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass insbesondere nach dem Zieleinlauf eine sofortige Trennung allfällig gleichzeitig eingelaufener Läufer*innen stattfindet. Eine Durchmischung würde beispielsweise dann vorliegen, wenn sich im Startbereich mehr als 50 Personen aufhalten und diese die Abstände nicht einhalten und keine Gesichtsmaske tragen.
- Staffeln können mit Massenstart durchgeführt werden. Das Startgelände ist so zu wählen und organisieren, dass die Läufer den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit einzuhalten können. Dabei sind besondere Massnahmen im Schutzkonzept explizit aufzuzeigen.
- Nehmen Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger an der gleichen Sportaktivität von anderer Form als dem Einzelstart wie Personen mit Jahrgang 2000 oder älter und/oder Leistungssportler*innen teil, muss auch bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger eine Gruppengrösse von max. 50 Personen eingehalten werden.
- Helfer*innen können als eigene Personengruppe betrachtet werden, wenn das Auseinanderhalten der Gruppen sichergestellt ist.

Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen

Als ausgeprägte Einzelsportart in flächenmässig grosszügigem Wettkampfgelände ist das Einhalten sämtlicher Schutzbestimmungen während des Wettkampfs im Orientierungslauf jederzeit problemlos möglich. Spezielles Augenmerk ist von den Organisatoren von Wettkämpfen deshalb insbesondere auf alle Personenflüsse vor dem Start und nach dem Zieleinlauf zu legen.

Infrastruktur im Wettkampfbereich

- Die Infrastruktur ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, auf beispielsweise Garderoben, Kinderhorte, Informationsstand etc. zu verzichten.
- Der Betrieb einer Festwirtschaft ist möglich. Die Möglichkeiten richten sich nach [Art. 5a Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage](#).
- Durch die Organisatoren ist sicherzustellen, dass keine Kontrollposten, Überläufe, im Start- oder Zielbereich grössere Ansammlungen entstehen können, die die übergeordneten Grundsätze (gemäss Schutzkonzept) verletzen. Insbesondere der Vorstart ist mit den Startzeiten, Anmarschwegen etc. so zu organisieren, dass die übergeordneten Grundsätze jederzeit eingehalten werden können.

Personen am Wettkampf

- Sofern andere Formen als der Einzelstart durchgeführt werden, muss der Organisator sicherstellen, dass die Personengruppen à max. 50 Personen klar definiert und kommuniziert sind und eine Durchmischung der Personengruppen verhindert wird.

- Swiss Orienteering empfiehlt ausserhalb von direkten sportlichen Tätigkeiten (Einlaufen, Wettkampf, Auslaufen etc.) eine Gesichtsmasken-Pflicht, auch wenn Mindestabstände eingehalten werden.
- Um die Zahl der Teilnehmenden steuern zu können, sollen Anmeldungen über ein Online-Anmeldeportal inkl. Online-Startgeldzahlung erfolgen. Damit ist die Rückverfolgbarkeit sichergestellt und der Kontakt mit Barzahlung entfällt.

Wettkampforganisation

- Die Teilnehmer*innen sind mit der Ausschreibung, Weisungen und den Funktionären vor Ort auf das Schutzkonzept hinzuweisen. Das Schutzkonzept ist rigoros und ausnahmslos durchzusetzen. Insbesondere ist auf die übergeordneten Grundsätze mit geeigneten Hinweisen wiederholt aufmerksam zu machen.
- Möglichkeiten für die Wettkampforganisation angesichts der verschiedenen Läufer*innen-Gruppen (Leistungssportler*innen, Breitensportler*innen mit Jahrgang 2000 oder älter, Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger):
 - o Zeitliche Trennung: gleiche Start-/Zielbereiche, aber zeitlich klare Abtrennung der Läufer*innen-Gruppen
 - o Örtliche Trennung: Separate Start-/Zielbereiche für alle Läufer*innen-Gruppen, Wettkämpfe finden gleichzeitig statt.
 - o Alle Läufer*innen-Gruppen zusammen: Es gelten die Schutzbestimmungen der Breitensportler*innen mit Jahrgang 2000 oder älter.
- Sämtliche Marschwege der Teilnehmer*innen sollten ab Eintreffen im Umfeld des Wettkampfgeländes bis Verlassen desselben im "Einbahnverkehr" erfolgen.
- Es wird stark empfohlen, Start- und Zielbereiche aufzuteilen, um die Sicherstellung der Schutzmassnahmen zu erleichtern.
- Start:
 - o Ein*e Helfer*in ist beim Start einzusetzen, die ausschliesslich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig ist.
 - o Pro Minute ist der Start von mehreren Personen möglich, ohne dass dabei von einer Durchführung mit Einzelpersonen abgewichen werden muss oder Gruppendurchmischungen (bei anderen Formen als dem Einzelstart) entstehen.
 - o Die Platzverhältnisse am Start sind grosszügig zu gestalten, damit auch innerhalb der Personengruppen Abstände jederzeit eingehalten werden können.
- Ziel:
 - o Ein*e Helfer*in ist beim Ziel einzusetzen, die ausschliesslich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig ist.
 - o Läufer*innen müssen angewiesen werden, den Zielraum unverzüglich nach Zieleinlauf zu verlassen.
 - o Das Auslesen soll ausserhalb des unmittelbaren Zieleinlaufs erfolgen (z.B. auf dem Parkplatz).

Spezielle Wettkampfformen

- Wettkämpfe in urbanem Gelände (Stadt-OL) müssen mögliche Menschenansammlungen oder Querung von solchen im Laufkonzept berücksichtigen, um Durchmischung von Personengruppen zu vermeiden.
- Team-Wettkämpfe sind möglich, wenn das Verhindern der Gruppendurchmischung jederzeit sichergestellt werden kann.
- Staffeln können mit Massenstart durchgeführt werden. Das Startgelände ist so zu wählen und organisieren, dass die Läufer*innen den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit einhalten können. Dabei sind besondere Massnahmen im Schutzkonzept explizit aufzuzeigen. Dies umfasst die Bereiche im Vorstart des Massenstarts, dem Massenstart, dem Übergaberaum, dem Warteraum vor dem Übergaberaum und dem Zielbereich inkl. der Auslesestationen. Clubzelte, Gepäckaufbewahrung und Wartezonen für Staffelläufe müssen eindeutig in Gruppen à maximal 50 Personen eingeteilt werden.